



Datum: 11. Juli 2022
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 8510-03/2023/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 11. Juli 2023, Zahl.: RA 8510-03/2023/He.,
mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 104/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG 1999, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch 36/2022 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Ferlach werden von der Stadtgemeinde Ferlach **Kanalgebühren** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Ferlach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein **Anschlussauftrag** erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

€ 224,07 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF.).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

€ 3,01 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Ferlach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig sind, festgesetzt.
- (2) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres vorläufig in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig sind, festgesetzt.
- (3) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Benützungsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15. November fällig. Eine Verminderung auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (4) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs.1 der Bundesabgabenordnung 1961 - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19. Juli 2022, AZ.: RA 8510-03/2022/He., mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé

